

Dns.

Satzung des Vereins "Ein Licht für Afrika e.V."

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Ein Licht für Afrika e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Merzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



... eingetragen im Vereinsregister  
Nr. 7 VR 1466 am 19.10.08  
in Merzig, den 19.10.08  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

*lbr*  
Justizangestellte

**§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist

- (1) der Aufbau und die Unterstützung des Dorfes Picoco in Mosambik, sei dies mittels Geldspenden, Sachspenden oder tatkräftigem Einsatz vor Ort;
- (2) die finanzielle und materielle Unterstützung weiterer Entwicklungshilfeprojekte in Afrika, und damit verbunden die produktive Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen;
- (3) die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Schülergenerationen, über Kultur und Geschichte Afrikas als auch über Fortschritte und Missstände der Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Benefizkonzerten, die größtenteils von dem vereinseigenen Chor bestritten werden sollen, und Projektwochen, die in erster Linie an der Erweiterten Realschule Merzig stattfinden sollen, erreicht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzierung und Beiträge**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält "Ein Licht für Afrika e.V." durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen, öffentliche Zuschüsse, Einnahmen der Benefizveranstaltungen, Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Monat des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Beitrags und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

"Ein Licht für Afrika e.V." hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, und jede juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 1 und 2 genannten Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung von "Ein Licht für Afrika e.V." in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens einen Monat davor eingegangen sein.

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen von "Ein Licht für Afrika e.V." grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft betreffen (§§ 5 und 6) können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer für die Anfertigung des Protokolls zu wählen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

**a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Kassenwart/in** und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen neben der Führung der laufenden Geschäfte (Verwaltungs- und Kassenaufgaben) die Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern und die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(6) Für die Beschlussfähigkeit gilt die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an dem Zweck des Vereins orientierte Vereine, beispielsweise an „Kinderhilfe Merzig e.V. aidez les enfants“.